

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

5. Folgerungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

haben heute: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht. Körperglieder werden freilich nirgends als Merkmal verwendet. Wer in unserem handmahal ein Manusgericht sieht, wird ganz vergeblich nach einem entsprechenden Gegenworte, nach einem "Beingerichte" oder "Fußgerichte" suchen. Auch das Wort mahal ist zur Bezeichnung verschiedener Gerichte verwendet worden. Nicht nur handmahal ist mit diesem Grundworte gebildet, sondern auch thiodmahal und burmahal. Diese beiden letzterwähnten mahal sind durch die Angabe der Mitglieder gekennzeichnet. Wir hören von der Versammlung des Volkes und von der Versammlung der Bauern. Daraus ist zu schließen, daß auch das Kennwort des zwischenstehenden Hauptgerichts auf die Mitglieder hinweist. Die Zahlendeutung entspricht diesem Schlusse. Nach ihr steht zwischen der Versammlung des Volkes und der der Bauern die Versammlung der Hundert. Dagegen würde bei der Glieddeutung die Gleichmäßigkeit der Bildung gebrochen sein. In der Mitte zwischen der Versammlung des Volkes und der Versammlung der Bauern würden wir finden: "Die Versammlung der Hände". Das ist eine Annahme, die nach meiner Ansicht einfach unmöglich ist. Auch die Bildung der zugehörigen Gegenbegriffe beweist die Zahldeutung. Wenn jemals die Bezeichnung Manusgericht und Centumgericht in Wettbewerb traten, so mußte die Analogiewirkung der anderen Mahalgerichte dem Kennworte Hundertgericht zum Siege verhelfen.

M

ge

VO

ge

di

ge

W

er

V

si

li

g

b

S

5. Der Rückblick ergibt, daß die Zahldeutung durch drei Beweise gestützt wird, von denen jede einzelne zwingend ist und die nicht voneinander abhängen. Lautliche Hindernisse stehen, wie oben aufgeführt, nicht im Wege. Wenn Analogieschlüsse aus lautlichen Beobachtungen für die Manusdeutung sprechen würden, so müßten sie vor dem Gewicht der sachlichen Gründe zurücktreten. Es ist eine sichere Beobachtung, ein neuer Mosaikstein, den wir der Sprachwissenschaft überantworten. Sie mag darüber entscheiden, ob die neu erklärte Form als Erhaltung einer sonst verlorenen A-Stufe des Zahlwortes oder als Neubildung durch Angleichung in das System einzuordnen und ob im ersten Falle die Wirkung des Tons oder die der nachfolgenden Vokale höher zu bewerten ist. Für den Juristen genügt die Erkenntnis, daß unser Problemwort mit der Wortbedeutung Hundertgericht in germanischer Zeit entstanden ist.